

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

54. Sitzung (02.11.1844)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Bierundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 2. November 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Er. Grofh. Hoheit des Hrn. Markgrafen Wilhelm von des Hrn. Forstmeisters v. Kettner.
Baden,

Er. Durchlaucht des Hrn. Fürsten v. Fürstenberg, Herr Staatsrath Jolly,
des Hrn. Grofhofmeisters v. Berkheim, " Ministerialrath Brauer.

Von Seite der Regierungskommission:

Unter dem Voritze des zweiten Vicepräsidenten, des Hrn. Staatsraths Wolff.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussion über den Entwurf einer Strafproceßordnung.

Eingeladen von dem Präsidium berichtet

Geh. Rath v. Reck Namens der Commission über den in der letzten Sitzung an dieselbe zurückgewiesenen §. 131 der Strafproceßordnung wie folgt:

Hochgeehrte Herren! Die Commission hat den Antrag gestellt, den §. 131 zu streichen. Er lautet:

„Auch können Diejenigen das Zeugniß ablehnen, welche durch dessen Ablegung zu ihrem Nachtheil oder zu ihrer Schande aussagen müßten, oder zum Nachtheil oder zur Schande einer noch nicht in Unter-

suchung befindlichen Person, zu der sie in einem der in §. 130 bezeichneten Verhältnisse stehen.“

Dieser Antrag hat bei der Discussion in der letzten Sitzung zu verschiedenen Aeußerungen Veranlassung gegeben, und die Meinungsverschiedenheit ging im Wesentlichen dahin, daß der Richter unmöglich gehalten sein könne, einen Ablehnungsgrund geradehin als wahr anzunehmen, sondern daß der Zeuge beschwören müsse, daß ein solcher Grund vorhanden sei.

Sie haben, hochgeehrte Herren! diesen Antrag an die Commission zurückgewiesen. Dieselbe schlägt Ihnen vor, es zwar bei dem Strich des §. 131 bewenden zu

lassen und auch auf den neuen Vorschlag nicht einzugehen, weil es nicht rathsam und kaum je von Anwendbarkeit sein kann, daß man einem Zeugen, um sich dem Geständniß einer Schande oder der Gefahr einer peinlichen Untersuchung zu entziehen, die Verbindlichkeit auferlegt, eidlich zu erhärten, daß auf ihm oder einem seiner Angehörigen eine That haften, die ihnen zur Schande gereiche, oder Gegenstand einer solchen Untersuchung sein würde.

Auf der andern Seite erkennt die Commission an, daß es sehr bedenklich wäre, einen Zeugen, der einmal be eidigt ist, und im Verfolg der Fragen auf Punkte geführt wird, welche ihn in das bezeichnete Verhältniß versetzen müssen, unbedingt zur Antwort zu zwingen, weil ihm dann keine andere Wahl bliebe, als auf seinen Eid hin falsch auszusagen, also einen Meineid zu begehen, oder aber seine Schande, oder ein Verbrechen zu bekennen.

Ein Zeuge dieser Art wird nicht leicht von vorn herein die Ablegung des Zeugeneides ablehnen, also nicht unter den §. 137 fallen, sondern er wird hoffen, daß jene Verhältnisse unberührt bleiben. Bei der Abhörnung wird er so lange wie möglich die Wahrheit der That mit seinem eigenen Geheimniß zu vereinigen suchen; wenn sich aber der Knoten immer enger schnürt, und die nächste Antwort ein Zeugniß in *propria turpitudine* oder ein Meineid sein müßte, dann muß es ihm zum wenigsten gestattet sein, zu schweigen, und der Richter selbst befindet sich angelangt auf einem Standpunkt, wo ihm nicht mehr der Gesetzgeber, sondern nur allgemeine Rechtsgrundsätze mit einem richtigen Blick in die Tiefe des menschlichen Gemüths und guter Beurtheilung der äußern Verhältnisse die Norm des weiteren Benehmens geben können. Ist der Richter mit diesen Eigenschaften ausgerüstet, so wird es dem Zeugen nicht gelingen, durch Vorspiegelung ohne Grund die Antwort abzulehnen, um dem Angeschuldigten durchzuhelfen, und beharrt er wirklich auf seinem strafbaren Unternehmen, so macht er sich eines Meineids schuldig, da er nach §. 135 schwört, Nichts, was zur Sache gehört, zu verschweigen. Nach dem weitem Vorschlag der Commission ist sodann wei-

ter zu verfahren, sofern dem Zeugen nach §. 137 a gestattet ist, die Frage unbeantwortet zu lassen.

Demgemäß schlägt die Commission folgende Redaction vor:

§. 137a.

„Kein Zeuge ist schuldig, Fragen zu beantworten, auf welche er zu seiner eigenen, oder zur Schande einer Person aussagen müßte, zu welcher er in einem der im §. 130 bezeichneten Verhältnisse steht.“

Als Folge hievon wäre dann im §. 127 das Allegat §. 130—132 zu verändern in „§. 130 und 132.“

Dieser Antrag der Commission wird ohne Bemerkung zum Beschluß der Kammer erhoben.

§. 132

wird ohne Erinnerung nach dem Commissionsantrag angenommen.

§. 132a

wird ohne Bemerkung nach dem Antrag der Commission gestrichen, und

§. 133

darnach angenommen.

§. 134.

Frhr. v. Göler d. ä.: In dem ersten Sage dieses Paragraphen ist von der öffentlichen Verhandlung eine bedeutende Ausnahme gemacht.

Geh. Rath v. Kock: Der Zweck dieser Bestimmung, daß der Zeuge, wenn er sprechen kann, seine Aussagen nicht schriftlich ablegen darf, ist nur der, daß dem Richter eine gewisse Garantie dafür gegeben wird, daß der Zeuge wirklich aus seiner Erinnerung aussage, was er wahrgenommen hat. Dessen könnte der Richter nicht versichert sein, wenn der Zeuge seine schriftlich aufgesetzte Aussage abliest, denn auf diese Weise wäre eine künstliche, in ihren einzelnen Theilen übereinstimmende Zusammenstellung erdichteter und entstellter Thatsachen sehr leicht möglich.

Dieser Paragraph wird hierauf nach dem Commissionsantrage angenommen.

§. 135.

Frhr. v. Göler d. ä.: Die Bestimmung, daß der Zeuge in der Regel vor der Vernehmung zu beeidigen

sei, ist eine solche, welche sich wohl in der Theorie gel-
ben läßt, in der Praxis aber auf Schwierigkeiten stoßen
wird. Der Untersuchungsrichter muß den Zeugen doch
wenigstens über seine Personalien vor der Beeidigung
vernehmen; denn er kann darnach erst ermessen, ob diese
stattzufinden habe. Es kann ja z. B. zweifelhaft seyn,
ob der Zeuge nicht in einem Alter oder in verwandschaft-
lichen Verhältnissen mit dem Angeschuldigten stehe, welche
die Beeidigung unzulässig machen. Dieser Paragraph
ließe sich auch nach meiner Ansicht mit dem §. 449,
welcher die Fälle der Straflosigkeit des Meineids ent-
hält, nicht vereinigen. Wenn der Richter jedesmal an-
fängt, den Zeugen zu beeidigen, so legt er demselben,
wenn dieser Mitschuldiger ist, jeweils eine Schlinge.
Es kann diese Bestimmung gar nicht vollzogen werden.

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Der Ausdruck:
"in der Regel" überläßt es dem discretionären Ermes-
sen des Richters, ob der Einvernahme des Zeugen die
Beeidigung vorauszugehen oder nachzufolgen habe. Der-
selbe wird daher je nach den Umständen auf die eine
oder die andere Weise verfahren. Daß der Zeuge durch
die der Einvernahme vorausgehende Beeidigung zum
Meineid veranlaßt werden könnte, glaube ich nicht. Denn
derselbe kann auch nach der Beeidigung in den gesetzlich
bestimmten Fällen das Zeugniß ablehnen oder einzelne
Fragen unbeantwortet lassen.

Frhr. v. Marschall: Ich theile die Ansicht des
Frhrn. v. Göler insofern, als die Worte: "in der Re-
gel" allerdings wohl nur Theorie bleiben und die dem
Richter überlassene discretionäre Befugniß in der Praxis
dahin führen wird, die Beeidigung erst nach der ersten
Einvernahme vorzunehmen; hiefür sprechen theils die
schon angeführten Gründe, theils die Rücksicht auf mög-
lichste Vermeidung unnützer Eide.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Wenn man bei die-
ser Frage die Erfahrung zu Hülfe ruft, so werden die
Bedenken, welche erhoben wurden, verschwinden. Hin-
sichtlich der großen Mehrzahl von Zeugen, welche ver-
nommen werden, kann der Untersuchungsrichter schon
vor ihrer Einvernahme vollkommen überzeugt sein, daß
sie bei dem in Frage stehenden Verbrechen nicht betheil-

igt sind; eine entgegengesetzte Vermuthung wird in
dreißig Fällen kaum einmal vorhanden sein. Ereignet
sich aber ein solcher Fall, so kann der Richter mit der
Beeidigung so lange zuwarten, bis sich durch den Ver-
lauf der Untersuchung die Grundlosigkeit seiner Beden-
ken ergeben hat.

Staatsrath Nebenius: Ich halte die Sache für
ziemlich gleichgültig.

Geh. Rath Vogel: Man hätte eigentlich sagen
können, es werde dem richterlichen Ermessen anheim ge-
stellt, ob die Beeidigung eines Zeugen vor oder nach
der ersten Vernehmung geschehen soll. Da aber der näm-
liche Zweck erreicht wird durch die vorliegende Fassung,
so kann man es dabei belassen, obgleich die Ansicht des
Frhrn. v. Göler alle Rücksicht verdient.

Es ist hierbei in Betracht zu ziehen, daß, wenn ein
Zeuge vernommen wird, ehe er beeidigt ist, er es nicht
so genau nimmt, als wenn er beeidigt wäre, und daß
er nachher, wenn er beeidigt wird, leicht Anstand nimmt,
seine früheren, nicht beeidigten Aussagen zu berichtigen.
Der Regel nach ist es, wenn keine besonderen Bedenken
sich zeigen, besser, wenn er vorher beeidigt wird, ehe er
ausragt.

Dieser Paragraph wird hierauf nach dem Commis-
sionsantrag angenommen.

Deßgleichen

§. 136,

wozu nichts erinnert wird.

§. 137.

Auf den vom Reg. Comm. Staatsrath Jolly ge-
stellten, und vom Staatsrath Nebenius unterstützten
Antrag wird beschloffen, in der Fassung der Commission
noch das Wort "Theilnehmer" nach dem Wort "Urhe-
ber" einzuschalten.

Die Commissionsanträge zu den §§. 138 bis 156 wer-
den ohne Bemerkung genehmigt.

§. 157.

Frhr. v. Marschall: Hochgeehrteste Herren! Der
Entwurf gibt in diesem und den folgenden Paragraphen
genauere Bestimmungen, unter welchen Voraussetzungen
der Untersuchungsverhaft allein zulässig sein soll. Es ist

dieses im Allgemeinen gewiß zweckmäßig, da hierin häufig zu weit gegangen, und dem Angeschuldigten durch einen längeren Untersuchungsverhaft ein mit der angezeigten Verschuldung im Mißverhältnisse stehendes Uebel beigelegt wurde.

Allein es darf hierin aus Rücksicht für den Einzelnen doch auch nicht zu weit gegangen werden, weil sonst das Interesse der Gesamtheit verletzt wird.

Ich besorge nun, daß durch die detaillirten Bestimmungen unseres Entwurfs das discretionäre Ermessen, welches hier wegen der unendlichen Verschiedenheit der vorkommenden Fälle dem Richter eingeräumt werden muß, zu sehr beschränkt werden möchte.

Ich erkenne indessen an, daß es schwierig ist, hier die Grenze in der Art zu ziehen, daß nicht aus einem oder dem andern Gesichtspunkte gegründete Einwendungen erhoben werden könnten, und ich will darum auch nicht gegen das System des Entwurfs im Allgemeinen ankämpfen; nur glaube ich, daß, wenn man solche einzelne Fälle der Zulässigkeit des Untersuchungsverhafes aufzählt, man sehr vorsichtig sein müsse, damit man nicht andere hierher gehörige Fälle außer Acht lasse.

In einzelnen Beziehungen wünsche ich nur, daß dem Richter eine etwas größere Latitüde gegeben werden möchte. Ich glaube, daß dies um so unbedenklicher geschehen könnte, da der Entwurf im §. 186 die zweckmäßige Bestimmung enthält, daß der Untersuchungsrichter sofort dem Bezirksgerichte über die Erkennung des Verhafes Vortrag zu erstatten, und dessen Entscheidung zu gewärtigen hat. Hierin liegt am Ende die gewichtigste Garantie gegen voreilige und willkürliche Verhaftungen.

Was nun zunächst diesen §. 157 betrifft, so habe ich schon in der Commission darauf aufmerksam gemacht, daß die Untersuchung nicht nur durch Verabredung mit Mitschuldigen, sondern auch mit Zeugen vereitelt oder erschwert werden könnte.

Man wird mir erwidern, daß hier schon durch den Eid des Zeugen genügende Sicherheit gegen Unterdrückung oder Entstellung der Wahrheit durch Verabredung gegeben sei. Ich erkenne diesen Einwand für

alle diejenigen Fälle an, wo nach der Art und dem Charakter der Zeugen eine solche Einwirkung nicht zu erwarten ist; allein wo dies nicht der Fall ist, wo nur verdächtige, oft gar nicht beridigte Zeugen vorhanden sind, da dürfte unter Umständen nur durch Verhaftung des Angeschuldigten ein Resultat der Untersuchung gesichert werden. Auch die württembergische Proceßordnung enthält in §. 151 die Bestimmung, daß der Untersuchungsverhaft zulässig ist, wenn eine Verabredung mit Zeugen zu befürchten steht.

Eine zweite Bemerkung geht dahin: die Verhaftung ist nach dem Entwurf zulässig, wenn zu besorgen ist, daß der Angeschuldigte die Spuren des Verbrechens verwischen werde. Noch mehr scheint mir aber die Verhaftung gerechtfertigt, wenn mit Grund zu besorgen ist, daß der Angeschuldigte seine Freiheit zu Wiederholung des Verbrechens mißbrauchen werde. In jenem Falle wird hierdurch nur die Sühne eines schon geschehenen Uebels, im letzten Falle aber die Abwendung einer noch nicht vollbrachten Missethat — und damit die Sicherung Unschuldiger bezweckt; der Zweck ist hier ein wichtigerer und darum die Anerkennung desselben Mittels wohl vollkommen gerechtfertigt. Daß solche Fälle aber vorkommen können, bedarf wohl keiner besondern Ausführung. Es ist überdies diese Bestimmung auch gemeinrechtlich. Es genügt mir indessen, meine Ansicht auch in Mitte der hohen Kammer ausgesprochen zu haben.

Die Kammer genehmigt hierauf den §. 157 nach dem Commissionsantrag.

Deßgleichen §. 158.

§. 159.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Die von der Commission vorgeschlagene Fassung der Ziffer 1 dieses Paragraphen scheint mir weiter zu gehen, als die Absicht der Commission war. Diese Absicht ist in dem Commissionsbericht selbst deutlich ausgedrückt, womit ich vollkommen einverstanden bin. Allein die neue Fassung geht nun dahin, daß jeder Angeschuldigte, welcher nach seiner Vernehmung des Verbrechens dringend verdächtig bleibt, und im Falle seiner Verurtheilung wahrscheinlicher Weise

von einer peinlichen oder bürgerlichen Strafe von mehr als zwei Jahren Arbeitshaus getroffen wird, in Verhaft genommen werden kann. Unter der peinlichen Strafe ist aber auch die Dienstentsetzung begriffen. Bei dieser kann ich mir nun nicht denken, warum der Angeschuldigte in Verhaft genommen werden soll. Denn hier unterliegt der Verhaftung nur der Zweck, sich des Angeschuldigten zu versichern, damit, wenn das Urtheil erfolgt, auch die Strafe an ihm vollzogen werden kann. Bei der Dienstentsetzung aber kann die Strafe vollzogen werden, wenn der Verurtheilte auch im Auslande ist. Ich würde daher den Satz so fassen: „Wenn den Umständen nach wahrscheinlich ist, daß er im Falle der Verurtheilung von einer höhern Strafe als zwei Jahre Arbeitshaus, oder auch von Zuchthaus unter zwei Jahren getroffen werde.“

Geh. Rath v. Reck: Diese Bemerkung ist zwar richtig, allein eine Abänderung der von der Commission vorgeschlagenen Fassung keineswegs nothwendig. Denn der Richter wird in einem solchen Fall, wo dem Angeschuldigten die Dienstentsetzung droht, keinen Grund zur Verhaftung haben, und solche daher nicht erkennen.

Staatsrath Nebenius: Ich behaupte, daß, wenn dem Angeschuldigten keine andere Strafe droht, als die Dienstentsetzung, kein vernünftiger Grund zur Verhaftung wegen Verdachts der Flucht vorhanden ist. Wird dieser Gedanke als richtig anerkannt, so muß demselben auch die entsprechende Fassung gegeben werden. Ich unterstütze daher den Vorschlag des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher.

Geh. Rath v. Reck: Der verehrte Redner vor mir hat selbst bemerkt, der Richter werde keinen vernünftigen Grund haben, einen solchen Verhaft zu erkennen, man wird also auch nicht nöthig haben, ihm dieses zu untersagen. Gerade diese Bemerkung spricht für die Beibehaltung der Fassung der Commission.

Nachdem Hofgerichtspräsident Obkircher und Staatsrath Nebenius erwidert hatten, daß man durch diese Bestimmungen über die Verhaftung Garantien gegen die Willkür des Richters geben wolle, mithin das allgemeine Vertrauen darauf, daß dieser ohne

Grund keinen Verhaft erkennen werde, nicht Platz greifen könne, wird der Vorschlag des Hofgerichtspräsidenten Obkircher zur Abstimmung gebracht und verworfen.

Führ. v. Marshall: Ich habe zu diesem Paragraphen noch eine Bemerkung zu machen, in der nämlichen Richtung, wie zum §. 157. Es ist nämlich in §. 159 die Zulässigkeit der Haft davon abhängig gemacht, daß der Angeschuldigte eines schweren Verbrechens dringend verdächtig ist, während §. 157 Nro. 1 bestimmt, es solle gegen einen Verdächtigen der Verhaft erkannt werden dürfen, wenn aus besondern Gründen zu besorgen ist, daß er sonst entfliehen würde. Ich glaube nun, man sollte in beiden Paragraphen sich desselben Ausdrucks bedienen. Die Grade des Verdachts lassen sich nicht näher bestimmen; es muß dem Ermessen des Richters überlassen werden, ob der Verdacht so gegründet ist, daß die Verhaftung als gerechtfertigt erscheint. Auch die peinliche Gerichtsordnung erfordert mehr nicht, als redliche genugsame Anzeigen.

Nach §. 157 wie nach §. 159 soll der Untersuchungsverhaft erkannt werden dürfen wegen Gefahr der Flucht, die in dem einen Falle schon durch die Schwere des Verbrechens, in dem andern Falle durch besondere Umstände, z. B. Heimathlosigkeit u., begründet ist. In dem erstern Falle einen dringenden Verdacht des Verbrechens zu verlangen, als in dem andern, dafür sehe ich keinen Grund, und ich trage daher darauf an, das Wort „dringend“ hier zu streichen.

Führ. v. Göler d. ä. und Führ. v. Göler d. j. unterstützen diesen Antrag.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß sich unter den Voraussetzungen des §. 157, wornach die Verhaftung eintreten kann, die Gefahr der Flucht und die gegründete Besorgniß der Collusion und der Vernichtung der Spuren des Verbrechens, befindet.

Im §. 159 ist von allen diesen besonderen Voraussetzungen, welche die Verhaftung begründen sollen, abgesehen, dagegen ein anderes Moment herausgehoben, nämlich die Größe der zu erwartenden Strafe und das durch das Verbrechen erregte öffentliche Aergerniß.

Würde ein öffentliches Aergerniß erregendes Verbrechen begangen, so ist es eine Art von Satisfaction für das Publikum, wenn der desselben Verdächtige während der Untersuchung seiner Freiheit beraubt wird. Auch in dem ersten Falle könnte schon daraus Aergerniß entstehen, wenn der eines so bedeutenden Verbrechens Angeschuldigte frei umherginge.

Will man aber nur wegen der Beschaffenheit des Verbrechens eine Verhaftung eintreten lassen, so darf man nicht bloß das Vorhandensein eines Verdachtes überhaupt, sondern muß einen etwas erhöhten Grad von Verdacht verlangen. Es wurde deshalb der Ausdruck »dringend verdächtig« gewählt und dadurch absichtlich dieser Fall von den Fällen des §. 157 unterschieden.

Staatsrath Nebenius: Ich muß noch hinzufügen, daß es sich im §. 157 schon der Natur der Sache nach nur von dringenden Fällen des Verdachtes handeln kann; denn wenn der Angeschuldigte ein Fremder ist, der jeden Tag weg gehen kann, oder ein solcher, der sich einem umherziehenden Lebenswandel überlassen hat, oder ein Heimathloser, so darf man mit Sicherheit erwarten, daß er entfliehen wird. Hier liegt also das Dringende des Verdachtes der Flucht auf platter Hand, nicht so im §. 159. Ich schlage daher vor, es bei der Fassung, wie sie die Commission vorgeschlagen hat, zu belassen.

Frhr. v. Marschall: Wenn wirklich in den im §. 157 bezeichneten Fällen schon ein dringender Verdacht vorliegt, so dürfte es um so angemessener sein, im §. 159 nicht einen noch dringenderen Verdacht zu verlangen. Sodann muß ich darauf aufmerksam machen, daß der Untersuchungsverhaft in der Regel schon im ersten Stadium der Untersuchung eintreten muß, wo es oft noch nicht möglich war, den vorhandenen Verdacht zu einem dringenden zu erheben.

Staatsrath Nebenius: In dem ersten Stadium der Untersuchung kann ja der Richter den Angeschuldigten in Verwahrung behalten, bis er ihn vernommen hat, und sodann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind, den Verhaft erkennen. Also in dieser Beziehung wäre die beantragte Abänderung nicht nöthig.

Daß man einen dringenden Verdacht fordert, um zur Verhaftung schreiten zu können, entspricht übrigens schon der bisherigen Praxis.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Frhrn. v. Marschall, den §. 159 nach dem Antrag der Commission, jedoch mit Hingeweglassung des Wortes »dringend« anzunehmen, zum Beschluß erhoben.

Die

§§. 160 bis 169

werden ohne Erinnerung nach den Anträgen der Commission genehmigt.

§. 170.

Staatsrath Nebenius: Aus der Fassung des Regierungsentwurfs, dessen Wiederherstellung die Commission beantragt, würde folgen, daß jeder Verhaftete sich mit der Gefangenen-Kost begnügen müßte. Wenn man dem Gefangenen nicht überhaupt seine gewohnten »Genüsse« gestatten will, so sollte man ihm wenigstens die Befugniß geben, sich auf seine Rechnung eine andere, als die Gefangenen-Kost verabreichen zu lassen. Es ist zu bedenken, daß nach dem Beschluß, den die hohe Kammer so eben gefaßt hat, auch der leiseste Verdacht hinreicht, um einen Angeschuldigten in Haft zu bringen, und daß Mancher, wenn er auch unschuldig ist, bis die Verdachtsgründe sich als grundlos darstellen, einer sehr langen Verhaftung unterworfen werden kann. In diesem Fall kann die Verfassung seiner gewohnten Lebensgenüsse auf seine Gesundheit nachtheilig einwirken. Ich schlage daher vor, die Fassung der zweiten Kammer anzunehmen, eventuell aber, dem Gefangenen zu gestatten, daß er auf seine Rechnung besondere Kost sich verabreichen lassen dürfe. Ich habe bei der Fassung der zweiten Kammer durchaus kein Bedenken, weil ja ohnedies die Ordnung des Hauses einem unzulässigen Begehren begegnen kann.

Hofgerichtspräsident Obkircher unterstützt diesen Antrag.

Frhr. v. Marschall: Ich bin ebenfalls der Ansicht, daß dem Angeschuldigten gestattet sein soll, sich auf seine Kosten bessere Kost reichen zu lassen, und unterstütze den dahin gehenden eventuellen Antrag, in

so fern man dies besonders ausdrücken zu müssen glaubt. Dagegen muß ich mich gegen die Bemerkung des Herrn Staatsraths erklären, daß nach dem Beschlusse der hohen Kammer nur auf den leisesten Verdacht hin eine Verhaftung vorgenommen werden könne. Wenn sich diese Bemerkung auf meinen Antrag zu §. 159 bezieht, so erkläre ich, daß dahin meine Absicht, und sicher auch die der hohen Kammer bei Annahme dieses Antrags, nicht gegangen ist. Es sollte damit wohl nur ausgedrückt werden, daß dem Richter die Schwere des Verdachts nicht gesetzlich vorgewogen werden könne, sondern seinem vernünftigen Ermessen überlassen werden müsse, ob derselbe genügend ist, zu Einleitung der Untersuchung und selbst zur Verhaftung zu schreiten.

Die wesentlichste Garantie gegen willkürliche Verhaftungen dürfte übrigens nur darin zu finden sein, daß ein Richter-Collegium die Verhaftung zu genehmigen hat.

Geh. Rath Vogel: Ich bin mit der Fassung der zweiten Kammer einverstanden. Der Ausdruck „Genüsse“ hat den Anstand herbeigeführt. Man glaubt, es könnten hiernach Forderungen gestellt werden, welche nicht gewährt werden sollten; allein es wird hievon in der Praxis nichts zu befürchten sein. Man denke z. B. an das Tabakschnupfen. Dieses würde verwehrt werden, wenn wir den Paragraphen nicht so annehmen, wie ihn die zweite Kammer gefaßt hat. Der Gefangene, welcher an das Tabakschnupfen gewöhnt ist, würde eine wahre Peinigung darin finden, wenn man ihm dieses versagen wollte. Eine unvernünftige Anwendung dieser Bestimmung kann ich nicht besorgen.

Präsident Hüffel: Ich theile diese Ansicht ebenfalls. Es gibt manche unschuldige Genüsse, welche dem Verhafteten wohl gegönnt werden können, denn die Gefangenschaft ist etwas sehr Hartes.

Ich erlaube mir, bei dieser Gelegenheit mich über einen Punkt, den ich für sehr wichtig halte, nämlich die Beleuchtung der Zellen der Gefangenen auszusprechen. Ich glaube, daß die Entziehung des Lichtes, namentlich in langen Winterabenden, mit einer humanen Gesetzgebung nicht vereinbar ist. Die Finsterniß der Nacht hat ihre eigene Macht; sie kann auf den sittlichen Ge-

halt und den Charakter des Menschen einen außerordentlich nachtheiligen Einfluß üben.

Man sollte daher, in so fern es mit keiner Gefahr verbunden ist, in allen Gefängnissen die Veranstellung treffen, daß die Zellen der Gefangenen bis zu einer gewissen Stunde erleuchtet werden. Es ist dieses gewiß eine Frage, deren Lösung für die Sittlichkeit der Strafgefangenen von hoher Bedeutung ist.

Geh. Rath v. Reck: Ich bin der Ansicht, daß die Commission den richtigen Antrag gestellt hat. Den Hrn. Geh. Rath Vogel muß ich mit der Versicherung beruhigen, daß ich durchaus nicht besorge, daß irgend ein Richter einem Verhafteten den Schnupftabak versagen wird. Auch ist hier nicht von der Wahl der Kost die Rede, denn hierüber bestehen eigene Reglements. Man hat übrigens noch nie einem Gefangenen verweigert, sich auf seine Rechnung eine bessere Kost reichen zu lassen. Es handelt sich hier von wirklichen Genüssen. Diese können aber von ganz verschiedener Natur sein; es kann z. B. ein Verhafteter wünschen, in großer Quantität Champagner zu trinken. Man könnte in einem solchen Fall vielleicht nicht einmal behaupten, daß dadurch die Ordnung des Hauses gestört würde und müßte ihm seinen Wunsch gewähren. Ein billiger Untersuchungsrichter wird einem Verhafteten unschuldige Genüsse gewiß nicht verwehren. Dem Verhafteten darf es aber nicht anheim gegeben werden, zu fordern, daß dieses oder jenes geschehe. Die Commission ging bei ihrem Antrag von dem allgemeinen Satze aus, daß man die Entscheidung im Falle einer Meinungsverschiedenheit nicht in die Hand des Inculpaten, sondern in die Hand des Richters legen müsse.

Staatsrath Nebenius: Aus der vorgeschlagenen Fassung würde folgen, daß der Verhaftete in Bezug auf seine Genüsse sich gefallen lassen müsse, nach allgemeinen Vorschriften über den Unterhalt der Gefangenen behandelt zu werden. Ich rechne die Kost und das Tabakschnupfen auch unter die Genüsse und habe keine Besorgniß, daß ein Uebelstand daraus entsteht, wenn man die beanstandete Bestimmung aufnimmt. Die Hausordnung wird schon dafür sorgen, daß kein Verhafteter

sich unmäßigen Genüssen hingebende, oder ihm gestattet werde, was die Ordnung stören oder die Sicherheit des Hauses gefährden könnte. Hierüber ist die Verwaltung zu verfügen befugt.

Frhr. v. Andlaw: Der Ausdruck: „Genüsse“, hier angewendet, enthält Etwas, was meinem Gefühle widerstrebt. Man sagt, es sei zu erwägen, daß eine Beschränkung, wie sie die Commission beabsichtigt, auch solche Verhaftete treffe, welche unschuldig seien. Man dürfe den im Untersuchungsverhaft Befindlichen nicht größere Beschränkungen auferlegen, als der Zweck der Untersuchung und die Einrichtung und Ordnung des Hauses erfordern. Allein wir müssen Garantien in dem Gesetze suchen, und werden sie gewiß darin finden, daß eine Verhaftung dieser Art nicht leichtsinnig vorgenommen werden, oder wenigstens nicht von langer Dauer sein wird. Mir scheint daher, daß man bei der Fassung des Regierungsentwurfs stehen bleiben soll, zumal da die §§. 171 und 174 weitere Garantien darbieten und dem Verhafteten ja immer das Recht der Beschwerdeführung zu steht, wenn ein unvernünftiger Richter z. B. das Tabakschnupfen, welches sogar den Züchtlingen gestattet ist, nicht erlauben würde. Die Fassung der zweiten Kammer scheint mir mit der ganzen Stellung eines Angeeschuldigten im Widerspruch zu sein, und könnte wirklich zu einer Auslegung Veranlassung geben, welche dem Ansehen des Gesetzes nothwendig zu nahe treten muß. So weit darf aber die Tendenz, das Loos der Gefangenen zu verbessern, nicht führen. Ich unterstütze daher den Antrag der Commission.

Staatsrath Nebenius: Ich könnte mich bei dem §. 170, wie ihn die verehrliche Commission vorgeschlagen hat, wohl beruhigen, wenn ich versichert wäre, daß der §. 169 so ausgelegt würde, wie er nach meiner Ansicht wirklich verstanden werden kann. Hier ist nämlich die Absicht ausgedrückt, daß der Gefangene keine größeren Beschränkungen erleiden soll, als der Zweck erfordert. Es darf ihm also an seinen Genüssen nichts versagt werden, was ihm, ohne die Ordnung des Hauses zu stören, bewilligt werden kann.

Frhr. v. Göler d. j.: Dasjenige, was der Hr. Ge-

heimerath v. Reck bemerkt hat, scheint mir ganz richtig, nämlich, daß man im Zweifelsfalle darüber, welche Genüsse dem Gefangenen zu gewähren seien, die Entscheidung dem Richter überlassen müsse, nicht aber dem Angeeschuldigten. Wenn man von diesem Satze ausgeht, so muß man allerdings das Wort: „Genüsse“ streichen.

Ich glaube, daß neben den Garantien, deren der Frhr. v. Andlaw erwähnt hat, noch eine Hauptgarantie in dem letzten Satze des §. 169 zu finden ist, nämlich, daß auf Verlangen und Kosten des Angeeschuldigten die Bewachung desselben in seiner Wohnung angeordnet werden kann. Es kann mithin Jeder, der an solche außerordentliche Genüsse gewöhnt ist, sich in seinem Hause bewachen lassen, wenn er hinlängliches Vermögen hiezu besitzt. Bei Demjenigen aber, welcher eine eigene Bewachung nicht bezahlen kann, sind auch solche besondere Genüsse, über deren Gestattung ohne die von der zweiten Kammer vorgeschlagene Bestimmung irgend ein Zweifel bestehen könnte, in der Regel nicht voranzusetzen.

Prälat Hüffel: Ich finde durchaus nichts Verhängliches in dem Wort „Genüsse.“ Das versteht sich von selbst, daß keine unsittlichen Genüsse gestattet werden, z. B. den Genuß einer so großen Quantität Wein, daß sich der Gefangene damit berauscht. Zu dem Beispiele des Tabakschnupfens will ich noch andere Genüsse erwähnen, nämlich das Essen von Obst oder von Speisen, die ihm etwa seine Freunde zusenden. Wenn man mir entgegenhält, solche Genüsse werde jeder Richter auch ohne eine ausdrückliche Bestimmung gestatten, so erlaube ich mir, auf einen mir bekannten Fall hinzuweisen, wo der Untersuchungsrichter dem Verhafteten den Genuß eines Stückes Kuchen abgeschlagen hat. Ich bin daher durchaus nicht dafür, daß man Alles in die Hände eines Richters legt, und einem vielleicht durch Launen übel gestimmten Richter die Befugniß gibt, den Gefangenen hinsichtlich der unschuldigsten Genüsse zu beschränken.

Frhr. v. Andlaw: Die Romane von Spies sind auch unschuldige Genüsse!

Staatsrath Nebenius: Es ist hier nicht davon die Rede, dem Verhafteten ein unbedingtes Recht zu geben,

denn die Forderung desselben unterliegt ja der Beschränkung, daß ihre Gewährung mit dem Zweck des Verhaftes und der Ordnung des Hauses vereinbar erscheinen muß. Der Richter hat daher immer zu erkennen, ob hiernach ein Genuß zu gestatten sei oder nicht. Ich sehe daher wirklich nicht ein, welche gegründete Bedenken der Aufnahme des Wortes „Genüsse“ entgegenstehen könnten.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Wenn in dem Regierungsentwurf nicht von den gewohnten Genüssen die Rede ist, so darf hieraus nicht gefolgert werden, daß nach der Ansicht der Regierung Genüsse, die sich mit dem Anstand, der Ordnung des Hauses und dem Zwecke des Verhaftes vertragen, dem im Untersuchungsarrest Befindlichen versagt werden sollen. Die Regierung huldigt vielmehr der entgegengesetzten Ansicht, glaube jedoch, daß es nicht gerade nothwendig sei, eine dößfallsige Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

Es läßt sich übrigens nicht läugnen, daß nach der von ihr gewählten Fassung dem Richter überlassen wäre, einem Gefangenen derartige Genüsse zu verweigern.

Dies konnte möglicher Weise selbst zu einer Art von Peinigung des Angeschuldigten und als ein Mittel benutzt werden, ein günstiges Resultat der Untersuchung zu erlangen. Es wäre in der That eine sehr harte Maßregel, einen Mann, der bisher im Wohlstand lebte, und gut zu essen gewohnt war, auf einmal auf die allgemeine Kost der Gefangenen zu setzen, obgleich er auf seine Rechnung bessere Speise begehrt.

In ähnlicher Weise verhält es sich mit dem Tabakschnupfen. Es besteht in unsern Strafanstalten die Regel, daß man das Tabakschnupfen den Sträflingen, selbst wenn sie den Tabak aus eigenen Mitteln bestreiten können, nicht unbedingt, sondern nur bei sehr ordnungsmäßiger Ausführung gestattet.

Es hat sich dort gezeigt, wclch' hoher Werth auf die Befriedigung dieses angewöhnten Bedürfnisses gelegt wird. Selbst die Aerzte der Strafanstalten haben schon verlangt, daß man einzelnen Sträflingen das Tabakschnupfen zur Erhaltung der Gesundheit erlaube.

Tritt nun eine solche Rücksichtnahme bei Strafgefangenen ein, so sollte man diejenigen, welche sich blos

im Sicherheitsverhaft befinden und des ihnen zur Last gelegten Verbrechens noch nicht für schuldig erkannt sind, nicht der Gefahr aussetzen, daß ihnen die Willfür des Richters derartige Genüsse entzieht.

Ich gebe zwar zu, daß dem Ausdruck: „Genüsse“ eine sehr weite Auslegung gegeben und darunter die Erfüllung von Begehren gerechnet werden könnte, zu welchen die Langeweile, die in der Einsamkeit des Gefängnisses ungestörte Phantasie anreizt und deren Vorhalt dem Verhafteten keine Nachtheile bringt. Allein diese Besorgniß dürfte durch die Wahl einer andern Ausdrucksweise, welche man an die Stelle des Wortes „Genüsse“ setzt, beseitigt werden. Jedenfalls möchte aber der eventuelle Antrag des Hrn. Staatsraths Rebenius, welcher solche Bedenken ausschließt, zur Annahme zu empfehlen sein. Ich glaube übrigens, daß aus der Genehmigung der Fassung der zweiten Kammer durchaus keine Nachtheile erwachsen würden; denn ich kann mir nicht denken, daß ein Untersuchungsrichter dadurch veranlaßt werden könnte, dem Verhafteten luxuriöse Genüsse, wie den Genuß von Champagner, wenn nicht etwa nach dem Ausspruch des Arztes die Gesundheit desselben davon abhängt, zu erlauben. Derselbe Paragraph berechtigt und verpflichtet ja den Richter, solche Genüsse, deren Gestattung mit dem Ernste und dem Zwecke der Verhaftung nicht vereinbar ist, zu verweigern.

Oberforstrath v. Gemmingen: Nach der Ausführung des Hrn. Regierungskommissärs bekenne ich mich zu der Ansicht, daß man den Ausdruck „Genüsse“ nicht geradezu streichen, sondern demselben einen bezeichnenderen Ausdruck surrogiren sollte, da der Richter die Sache anders betrachten könnte, als die Kammer.

Geh. Rath v. Reck: Ich halte dies nicht für nöthig, da schon durch die Bestimmung des §. 169, daß der Gefangene keine größeren Beschränkungen erleiden solle, als der Zweck erfordert, genügende Vorsorge getroffen ist.

Major v. Türkheim: Ich glaube nicht, daß es nothwendig ist, in diesem Paragraphen von Genüssen zu reden. Wir machen dieses Gesetz nicht für portugiesische Richter, welche auch die detaillirtesten Bestimmungen nicht abhalten würden, den Gefangenen im Elend

schwächen zu lassen; sondern für badische Richter, welchen man so viel Humanität zutrauen darf, daß sie den in Untersuchung befindlichen Gefangenen Genüsse, welche sie billiger Weise verlangen können, nicht versagen werden. Geschieht dieses in einzelnen Fällen dennoch, so kann sich der Verhaftete im Wege der Beschwerdeführung an die vorgesezte Behörde wenden. Von der Kost möchte ich nicht sprechen, sonst erhalten wir, wie bei dem Einquartierungsgesetz, wieder einen Küchenzettel.

Frhr. v. Andlaw: Ich besorge nicht, daß die vorgeschlagene Beschränkung den Richter verleiten wird, diejenige Strenge auszuüben, die man von anderer Seite befürchtet. Ich muß dem Hrn. Major v. Türkheim vollkommen beipflichten, daß wir uns zu sehr ins Detail verlieren, wenn wir dem Richter jeden Schritt, welchen er zu machen hat, durch das Gesetz bestimmen wollen.

Ich halte den ganzen Paragraphen für überflüssig und trage auf seinen Strich an.

Major v. Türkheim unterstützt diesen Antrag.

Frhr. v. Marschall: Ich schlage vor, den §. 170 salva redactione anzunehmen, d. h. die Commission gleichzeitig zu beauftragen, dem Worte „Genüsse“ einen Ausdruck zu surrogiren, auf welchen die in der heutigen Sitzung ausgesprochenen Bedenken keine Anwendung finden.

Staatsrath Rebenius unterstützt diesen Antrag, falls die Fassung der zweiten Kammer nicht sollte angenommen werden.

Bei der Abstimmung wird, nach Verwerfung der übrigen Vorschläge, der Commissionsantrag angenommen.

§. 171

wird ohne Bemerkung nach dem Commissionsantrage genehmigt.

§. 172.

Frhr. v. Andlaw: Ich trage darauf an, daß der Eingang dieses Paragraphen in folgender Weise gefaßt wird: „Wenn der Gefangene den Besuch eines Arztes oder eines Geistlichen seiner Confession nach eigener Wahl verlangt u.“ Mir scheint, daß die Fassung, wie sie jetzt vorliegt, die Gewissensfreiheit verletzen könnte.

Frhr. v. Göler d. j. und Major v. Türkheim unterstützen diesen Antrag.

Prälat Hüffel: Ich unterstütze denselben ebenfalls, und glaube, daß die Menschlichkeit es erfordert, noch hinzuzufügen, daß der Gefangene das Recht hat, den Geistlichen und den Arzt ohne Zeugen zu sprechen, jedenfalls aber den Geistlichen; denn wenn Zeugen dabei sind, so ist der Besuch des Geistlichen ziemlich überflüssig.

Generalmajor v. Kasollay: Ich halte es auch für nothwendig, daß bei dem Besuch des Geistlichen keine Zeugen anwesend sind, namentlich, wenn der Gefangene ein Katholik ist und beichten will.

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Es lassen sich die Behauptungen des Hrn. Prälaten Hüffel nicht in Abrede stellen. Es ist allerdings eine Pflicht der Humanität, dem Gefangenen die Besprechung mit dem Arzte oder Geistlichen zu gestatten, ohne daß ein Zeuge gegenwärtig ist; allein es scheint mir nicht räthlich, hier eine ganz unbeschränkte Berechtigung in das Gesetz aufzunehmen, weil Fälle möglich sind, wo dieselbe zur Vereitelung des Zwecks der Untersuchung mißbraucht werden könnte. Denken Sie sich, hochgeehrteste Herren! den Fall, daß ein politischer Verbrecher unter den in der Nähe befindlichen Ärzten einen Gesinnungsgenossen weiß. Welche nachtheilige Folgen für die Untersuchung könnten hier aus der Befugniß des Verhafteten, den Arzt ohne Zeugen zu sprechen, erwachsen! Ich glaube daher, daß man es bei dem Regierungsentwurf belassen und der Humanität unserer Richter anheim stellen sollte, den Besuch des Arztes oder Geistlichen ohne Zeugen als Vergünstigung überall eintreten zu lassen, wo es ohne Gefahr für die Ergebnisse der Untersuchung geschehen kann.

Major v. Türkheim: Es kann auch Fälle geben, wo der Geistliche wie der Arzt mit dem Verbrecher in Verbindung steht.

Frhr. v. Göler d. j. Ich glaube, der Antrag der Commission, den Regierungsentwurf wieder herzustellen, bezieht sich auf den ersten Abiaz des Paragraphen, nicht auf den zweiten; denn die Fassung dieses Satzes, wie sie die zweite Kammer vorgeschlagen hat, scheint mir präciser zu sein.

Frhr. v. Marschall bejaht dieses.

Die Kammer beschließt hierauf den §. 172 nach dem

Vorschlage des Frhrn. v. Andlaw in folgender Fassung anzunehmen:

„Wenn der Gefangene den Besuch eines Arztes oder eines Geistlichen seiner Confession nach eigener Wahl verlangt, desgleichen wenn ihn Verwandte u. (nach dem Regierungsentwurfe).“

Der zweite Satz wird nach der Fassung der zweiten Kammer, dem Vorschlage des Frhrn. v. Gbler d. j. gemäß, beibehalten.

Die §§. 173—185

werden nach den Commissionsanträgen, §. 178 mit Abänderung des Allegats, „§§. 145—151“ in „§§. 145 bis 150“ genehmigt.

§. 186.

Frhr. v. Marschall: Es heißt im Eingang dieses Paragraphen ganz allgemein, daß der Richter eine Zusammenstellung aller Anschuldigungs- und Entlastungs-Beweise zu fertigen hat u. Bezieht sich dieses auch auf den Amtsrichter? Der Zweck dieser Zusammenstellung ist doch nur, um als Grundlage zu dienen bei der Schlußverhandlung.

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Der andere Zweck ist der, daß der Angeklagte ein kurzes Bild der Anschuldigungsthatfachen, erhalte. In geringen, zur amtsrichterlichen Thätigkeit gehörenden Sachen wird diese Zusammenstellung gewöhnlich durch die Schlußfrage geschehen. Der Richter wird zuletzt sagen: Ihr seid angeschuldigt aus diesen und jenen Gründen, was habt ihr noch darauf zu antworten? Hiermit ist der Forderung des Gesetzes Genüge geleistet, ohne daß man eine ausführliche und förmlich durchdachte Arbeit zu fertigen hat.

Frhr. v. Marschall: Wenn in dieser Beziehung mehr nicht vom Amtsrichter verlangt wird, so bin ich vollkommen beruhigt.

Der Commissionsantrag wird hierauf genehmigt.

Der

§. 187

wird ohne Bemerkung nach dem Commissionsantrag angenommen.

§. 188.

Staatsrath Rebenius: Ich habe nur eine Bemerkung zu machen, welche sich auf den von der Commission

gewählten Ausdruck „vollständig erwiesen“ bezieht. Dieser Ausdruck setzt nämlich eine gesetzliche Beweis-theorie voraus, die der Entwurf nicht kennt. Man könnte daher etwa sagen: „sind Thatfachen unbezweifelt vorhanden.“

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Diese Bemerkung ist allerdings gegründet. Auch gebraucht das Gesetzbuch nirgends den Ausdruck „vollständig erwiesen.“

Hofgerichtspräsident Obkircher unterstützt den Antrag des Staatsraths Rebenius.

Geh. Rath v. Keck: Durch den Ausdruck des Hrn. Staatsraths Rebenius soll dasselbe ausgedrückt werden, was auch die Commission im Auge hatte. In so fern hätte ich bei diesem Vorschlag nichts zu erinnern; halte jedoch eine Abänderung nicht für nöthig, und stimme für den Vorschlag der Commission.

Frhr. v. Andlaw: Ich theile diese Ansicht, indem ich glaube, daß eine vollständig erwiesene Thatfache vorhanden sein muß; denn sonst würden wir in das Gebiet der Willkür und des richterlichen Ermessens fallen; auch könnte die von dem Hrn. Staatsrath Rebenius vorgeschlagene Ausdrucksweise gewissermaßen dem Beschluß vorgreifen, den die hohe Kammer bei dem 19. Titel erst fassen wird.

Geh. Rath Vogel: Ich bin mit dem, was der Hr. Staatsrath Rebenius bewirken will, einverstanden, glaube aber, daß man sich bei der Fassung der Commission beruhigen kann. Man muß hierbei nicht an einen förmlichen Beweis denken.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Staatsraths Rebenius verworfen und der §. 188 nach der Fassung der Commission angenommen.

§. 189.

Frhr. v. Marschall: Schon im Commissionsbericht ist die Frage zur Sprache gebracht worden, ob nicht in dem Falle, wo der Angeschuldigte einen befreiten Gerichtsstand hat, die Anordnung zur Schlußverhandlung und Versezung in den Anklagestand vom Hofgerichte ausgehen sollte. Dieses wäre wohl durchaus folgerichtig, da die Anordnung dieser Schlußverhandlung und Versezung in den Anklagestand schon ein schweres Uebel ist.

Da indessen einige Schwierigkeiten in der Ausführung vorliegen und ein besonderer Werth auf Festhaltung des Privilegiums in dieser Beziehung nicht zu legen ist, so gedenke ich darauf nicht zurückzukommen. Allein andererseits sollte doch das, was ein favor sein soll, nicht zu einem odium werden, und in der That scheint mir die Bestimmung, wie sie hier gefaßt ist, wahrhaft zu einem privilegium odiosum zu führen. Im Allgemeinen soll nämlich die härtere Form der Vernehmung in den Anklagestand nur eintreten, bei den schwereren Verbrechen, bei den Verbrechen, die in der Regel mit peinlicher Strafe bedroht sind. Nothwendig wird daher mit dieser gerichtlichen Verfügung, wie dies auch in andern Ländern mit gleichem Verfahren der Fall ist, ein gewisser Makel für den Angeschuldigten in Verbindung gebracht werden. Ausnahmsweise soll nun aber bei Privilegirten diese härtere Form der Vernehmung in den Anklagestand stattfinden bei allen, also auch den leichtesten Vergehen, die vielleicht nur mit ein paar Tagen Gefängniß geahndet werden. Dieses scheint mir nicht billig und gerecht, und ich schlage daher vor, daß in solchen geringen Fällen das Bezirksstrafgericht auch die Privilegirten nicht in den Anklagestand verführe, sondern lediglich die Acten an's Hofgericht zur Anordnung der Schlußverhandlung vorzulegen habe.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich theile diese Ansicht vollkommen, und glaube, daß noch weitere Bestimmungen erforderlich sein werden, wie die Sache vor den Hofgerichten zu behandeln sei, und wer bei dem Hofgericht über die Lage der Acten Bericht zu erstatten habe, ob nur drei Mitglieder zu entscheiden haben, daß eine Schlußverhandlung vorzunehmen oder dazu kein zureichender Grund vorhanden sei, und ob die Richter, welche erstern Falls jenen Ausspruch gethan, auch bei der Schlußverhandlung mitwirken können oder nicht.

Ich schlage daher vor, diesen Gegenstand an die Commission zurückzuweisen.

Frhr. v. Marschall: Meine Absicht geht nicht dahin, daß dieser Beschluß von dem Hofgericht gefaßt werde, sondern von dem Bezirksstrafgericht, jedoch in der gewöhnlichen Form ausgehe.

Mein Antrag geht dahin, den Paragraphen so zu fassen:

„In andern Fällen, und wenn er seine Zuständigkeit nicht bezweifeln zu dürfen glaubt, ordnet das Bezirksstrafgericht die Tagfahrt zur Schlußverhandlung an, oder legt, wenn der Angeschuldigte einen befreiten Gerichtsstand hat, die Acten zu diesem Zwecke dem Hofgerichte vor; sofern es hingegen wegen der Natur des Verbrechens ic. (wie im Regierungsentwurf)“

Hofgerichtspräsident Obkircher, Frhr. v. Andlaw und Reg. Comm. Staatsrath Jolly erklären sich mit dieser Fassung einverstanden, worauf dieselbe bei der Abstimmung zum Beschluß der Kammer erhoben wird.

§. 190

wird ohne Bemerkung nach dem Commissionsantrage angenommen.

§. 191.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Wenn ich mich aus den Berathungen der Commission recht erinnere, so hat man nicht nur der Beschwerdeführung des Staatsanwalts, sondern auch derjenigen des Angeschuldigten aufschiebende Wirkung geben wollen. Ich sehe auch nicht ein, warum dem Staatsanwalt in dieser Beziehung mehr Rechte eingeräumt werden sollen, als dem Angeschuldigten. Ist dies richtig, so muß die Fassung, welche die Commission vorgeschlagen, eine kleine Aenderung erleiden; denn darnach ist der Beschwerdeführung des Angeschuldigten kein Suspensiv-effect beigelegt. Ich schlage daher vor, nach den Worten „dieses Rechtsmittel“ einzuschalten: „mit gleicher Wirkung.“

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Es wird dies nicht nöthig sein; denn die Acten werden ja nach ergriffenem Rechtsmittel dem Hofgericht vorgelegt. Das Bezirksstrafgericht ist daher in der Zwischenzeit, bis die Beschwerde erledigt ist, nicht im Stande, in der Untersuchung vorzuschreiten.

Geh. Rath v. Keck: Der Grund, welcher für die aufschiebende Kraft der Beschwerdeführung des Staatsanwalts spricht, nämlich, daß ohne diese der Angeschuldigte auf freien Fuß gesetzt werden müßte und die Flucht

ergreifen könnte, bis das Hofgericht über die Beschwerde erkannt hat, greift nicht auch Platz für die Beschwerdeführung des Angeschuldigten.

Ich glaube daher, daß der Antrag der Commission unverändert angenommen werden sollte.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Da der Herr Regierungskommissär die vorgeschlagene Abänderung nicht für nöthig hält, so nehme ich meinen Antrag zurück.

Der §. 191 wird sodann nach dem Vorschlage der Commission genehmigt. Ebenso der

§. 192,

wozu nichts erinnert wird.

§. 193.

Staatsrath Nebenius: Meine Bedenken sind gerade entgegengesetzter Art, als diejenigen der Commission.

Ich glaube, daß hier der Entwurf dem richterlichen Ermessen einen zu großen Spielraum läßt. Ich will übrigens das nicht wiederholen, was ich bei der allgemeinen Discussion darüber gesagt habe. Nach meinem Dafürhalten sollte einem Antrag des Staatsanwalts, einen Zeugen vorzuladen, immer Folge gegeben werden; denn es ist von ihm nicht zu erwarten, daß er die Vorladung von Zeugen unnöthiger Weise verlangen wird. Auch der Angeschuldigte muß das Recht haben, zu fordern, daß dieser oder jener Zeuge vernommen wird, wenn seine Vorladung in die mündliche Schlußverhandlung auch nicht beschlossen ist. Stellt der Angeschuldigte ein Verzeichniß solcher Zeugen auf, so hätte der Staatsanwalt hierüber seine Erklärung abzugeben. Wenn derselbe dem Begehren des Angeschuldigten zustimmt, so sollte ihm auch von Seiten des Gerichts Folge gegeben werden. Alsdann kann der Staatsanwalt in die Lage kommen, ebenfalls neue Zeugen vorzuschlagen, deren Aussagen gegenüber denjenigen der vom Angeschuldigten begehrten Zeugen von Einfluß sein können.

Nur dann, wenn der Staatsanwalt sich gegen die Abhör dieser Zeugen in der Schlußverhandlung ausspricht, wird das richterliche Ermessen einzutreten haben. Die Erforschung der Wahrheit ist der Zweck der Untersuchung. Wo es sich um die Mittel handelt, diesen zu erreichen,

Verhandl. d. I. Kammer 1843/44. 35 Prot. 5ft.

kann es auf den zumal unbedeutenden Kostenpunkt gar nicht ankommen.

Man darf übrigens, wie gesagt, nicht befürchten, daß der Staatsanwalt häufig solche Vorladungen verlangen wird, welche voraussichtlich zu keinem Resultate führen werden; er wird in der Regel darauf antragen, daß die Zeugnisse, welche minder erheblich sind, nur schriftlich verlesen werden. Es könnte sich also nur fragen, wie es gehalten werden solle, wenn er darauf anträgt, und der Angeschuldigte verlangt, daß ein solcher Zeuge, der in der Voruntersuchung abgehört worden ist, in die öffentliche Sitzung vorgeladen werde. In einem solchen Fall würde dem Richter ein discretionäres Ermessen überlassen werden müssen.

Ihre verehrliche Commission ist bei ihrem Vorschlage von der entgegengesetzten Ansicht ausgegangen.

In der zweiten Kammer wurde, soviel ich weiß, eine Abänderung des ursprünglichen Entwurfs in dieser Richtung nicht gefordert. Ich begnüge mich vorerst, meine Meinung ausgesprochen zu haben, würde aber, wenn diese getheilt werden sollte, darauf antragen, daß dieser Paragraph an die Commission zurückgewiesen werde, wo ich alsdann meinen Vorschlag zu formuliren bereit wäre.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich glaube, daß der Wunsch des verehrten Redners im Wesentlichen bereits durch den zweiten Absatz des §. 295, wie er von der zweiten Kammer gefaßt wurde, erfüllt sein dürfte.

Eine allgemeine Berechtigung, die Vorladung von Zeugen in die Schlußverhandlung zu verlangen, darf nach meiner Ansicht dem Angeschuldigten nicht gegeben werden; dieselbe würde mißbraucht werden und das Gericht hätte keine Mittel, einem solchen Mißbrauch zu begegnen.

Staatsrath Nebenius: Es ist von dem Staatsanwalt kein Mißbrauch zu besorgen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Von dem Staatsanwalt nicht, aber von dem Angeschuldigten oder vielmehr von seinem Bertheidiger. Diese könnten einen übertriebenen Gebrauch von einer solchen Befugniß machen, und die Vorladung einer Menge von Zeugen, deren Aus-

sagen ganz unerheblich sind, begehren. Den Staatsanwalt hat die Regierung schon in der Gewalt und wird ihm eine derartige Handlungsweise verbieten.

Wenn Sie, hochgeehrte Herren! den §. 195 nach dem Vorschlag der Commission annehmen, so ist wirklich Alles geschehen, was der Angeschuldigte billiger Weise nur verlangen kann.

Staatsrath Nebenius: Ich bin von der Ansicht ausgegangen, daß man zu wenig Werth auf die Aussage der Zeugen in der öffentlichen Schlußverhandlung legt. Es ist aber bekannt, daß in dieser gar häufig weitere Aufschlüsse gegeben, und andere Resultate erzielt werden, als aus den in der Voruntersuchung zu Protokoll genommenen Zeugenaussagen zu ziehen sind. Ich glaube daher, man sollte dem Staatsanwalt die Hände in einer solchen Weise nicht binden, daß das Gericht einen desfallsigen Antrag des Staatsanwaltes zurückzuweisen berechtigt werde.

Was den Angeschuldigten betrifft, so müßte allerdings dem Gericht in dieser Beziehung ein discretionäres Ermessen gestattet sein, in so fern sich der Staatsanwalt nicht selbst dem Begehren des Angeschuldigten anschließt. Ich habe die volle Ueberzeugung, daß es einen sehr üblen Eindruck machen würde, wenn Anträge auf Zeugenabhör in der öffentlichen Sitzung zurückgewiesen werden.

Frhr. v. Marschall: Ich erlaube mir die Frage, ob dieser Paragraph sich auch auf die Verhandlungen beim Hofgerichte beziehe? Es scheint nach dem §. 199 dem Angeschuldigten hinsichtlich der Schlußverhandlung vor dem Hofgerichte eine solche allgemeine Befugniß eingeräumt zu sein.

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Diese Frage erhält ihre Beantwortung durch den §. 200, welcher auf den §. 193 verweist. Dieser Paragraph ist daher in der fraglichen Beziehung auch für die Schlußverhandlung vor dem Hofgerichte maßgebend.

Die Kammer nimmt hierauf den §. 193 nach dem Vorschlag der Commission an; ebenso die §§. 194 und 195, zu denen nichts erinnert wird.

§. 196.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich wünsche, daß die Worte: „sofern nicht besondere Gründe entgegen stehen,“ in der von der Commission vorgeschlagenen Fassung gestrichen werden.

Ich kann mir keinen Fall denken, wo triftige Gründe vorliegen, dem Angeschuldigten die Einsicht der Acten unter Aufsicht zu verweigern. Nicht jeder Angeschuldigte hat einen Bertheidiger; es gibt auch solche, die sich am Besten selbst vertheidigen zu können glauben. Der Entwurf läßt die Selbstvertheidigung des Angeschuldigten zu, muß also auch die Mittel für dieselbe, nämlich die Acteneinsicht gestatten.

Wenn man glaubt, es könne trotz der Aufsicht von dem Angeschuldigten die eine oder die andere Urkunde vernichtet werden, so kann man Maßregeln dagegen ergreifen. Ich wiederhole daher meinen Antrag.

Staatsrath Nebenius unterstützt denselben.

Geh. Rath v. Reck: Es liegt schon in der Fassung der Commission, daß man ohne Grund dem Angeschuldigten die Einsicht der Acten nicht verweigern darf. Daß ihm aber dann die Acteneinsicht verweigert wird, wenn derselben besondere Gründe entgegenstehen, halte ich für durchaus nothwendig. Wenn der Herr Antragsteller glaubt, daß solche Gründe sich nicht denken lassen, so erlaube ich mir, demselben den Fall vorzuführen, wo der ganze Beweis auf dem Vorhandensein einer kleinen Urkunde beruht. Gestattet man hier dem Angeschuldigten die Einsicht der Acten, so wird demselben die Möglichkeit gegeben, mit einer kurzen Bewegung der Hand den ganzen Beweis seiner Schuld zu vernichten. Der Richter ist alsdann gezwungen, ihn freizusprechen.

Man hat von Vorsichtsmaßregeln gesprochen; allein in vielen Fällen wird auch die zweckmäßigste Aufsicht der Möglichkeit eines Mißbrauchs nicht vorbeugen können, geschweige denn die Aufsicht des Kanzleipersonals oder gar des Amtsdieners, welche bei der Länge der Zeit, welche die Acteneinsicht erfordern wird, meistens zur Aufsicht werden verwendet werden. Ich glaube daher, daß der Zusatz der Commission vollkommen gerechtfertigt ist.

Staatsrath Nebenius: Wenn ein solcher Fall, wie der so eben angeführte, vorkommt, so wird es, da ohne hin schon andere Anzeigen vorliegen müssen, welche die Verfehlung in den Anklagestand begründeten, weiterer Beweise kaum bedürfen, sondern die Handlung des Angeeschuldigten einen so vollkommenen Verdacht begründen, daß seine Verurtheilung gewiß wäre.

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Es kann ja der Fall vorkommen, daß der Thatbestand der Urkundenfälschung noch gar nicht constatirt ist; durch die Zernichtung der Urkunde würde alsdann die Möglichkeit, denselben herzustellen, genommen.

Eine Beschränkung der Vertheidigung kann ich in der Fassung der Commission nicht erblicken, denn wenn dem Angeeschuldigten die Einsicht der Acten nicht gestattet wird, so muß ihm dann der Richter einen Officialanwalt bestellen.

Staatsrath Nebenius: Man könnte auch dem Angeeschuldigten die Einsicht einzelner Actenstücke nur in Abschrift gestatten.

Fhr. v. Göler d. j.: Die Worte: „sofern nicht besondere Gründe etc.“ beseitigen nach meiner Ansicht alle Bedenken; denn einerseits kann darnach der Richter, wenn durch die Acteneinsicht eine Gefahr für die Untersuchung entstehen könnte, dieselbe verweigern, andererseits darf er sie ohne Grund dem Angeeschuldigten nicht vorenthalten.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Mit der Abschrift wird dem Angeeschuldigten nicht gedient sein; denn, wenn z. B. ein falscher Wechsel zu den Acten gebracht wird, so wird der Angeeschuldigte das Original des Wechsels, dessen Verfälschung ihm zur Last gelegt wird, sehen wollen. Würde man ihm aber dies gewähren, so wäre zu beforgen, daß er den Wechsel vernichte und die Untersuchung dadurch vereitle.

Geb. Rath Vogel: Demjenigen, der sich selbst vertheidigen will, er mag Rechtsgelehrter sein oder nicht, kann die Einsicht der Acten nicht verweigert werden. Ich glaube, daß alle diese Fälle sich leicht erledigen werden, und wir nicht nöthig haben, Anstände zu erheben, wo keine sind.

Fhr. v. Andlaw: Ich möchte selbst den Schein vermieden sehen, daß die hohe Kammer die Vertheidigungsmittel des Angeeschuldigten beschränke.

Ich kann die Besorgnisse des Herrn Geh. Rathes v. Reck nicht theilen. In einem solchen Falle, welchen er unterstellt hat, würde es einen großen Leichtsin von Seite des Richters voraussetzen, wenn er auf die Aufsichtigung des Angeeschuldigten oder seines Anwaltes nicht die gebörige Aufmerksamkeit verwenden würde. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher.

Die Kammer verwirft den Antrag des Hofgerichtspräsidenten Obkircher und beschließt die Annahme des §. 196 nach dem Vorschlage der Commission; desgleichen diejenige der

§§. 197 und 198, wozu nichts erinnert wird.

§. 199.

Fhr. v. Marschall: Es ist in diesem Paragraphen festgesetzt, daß der Angeklagte innerhalb acht Tagen die Zeugen und Sachverständigen namhaft zu machen hat, deren Vorladung er verlangt, gleichviel ob sie in der Voruntersuchung vernommen worden sind, oder nicht. Ich besorge, daß dieses zu Anzuträglichkeiten führen wird; es ist nämlich sehr wichtig, daß die Voruntersuchung gründlich und erschöpfend geführt werde, und folgeweise nur in den seltensten Fällen dem discretionären Ermessen des Richters anheimgestellt werde, Zeugen in öffentlicher Sitzung zu vernehmen, die in der Voruntersuchung noch nicht vernommen worden sind. Damit scheint es mir nicht vereinbarlich, daß dem Angeeschuldigten ohne alle Beschränkung das Recht eingeräumt werde, die Vorladung von Zeugen zur Sitzung zu verlangen. Ich wünsche daher den Beisatz, daß die neu vorgeschlagenen Zeugen vorher von dem Untersuchungsrichter zu vernehmen seien.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Dies müßte allerdings geschehen. Es ist übrigens darauf schon in dem folgenden Paragraphen Rücksicht genommen, wo es heißt: „wenn keine weitere Erhebungen nothwendig sind.“

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Ich muß auf den §. 186 Abs. 2 aufmerksam machen. In dem dort bezeichneten Stadium der Untersuchung hat der Angeklagte fernere Beweise zu seiner Entlastung vorzuschlagen, die Zeugen also zu bezeichnen, deren Einvernahme er wünscht. Hier ist nur von schon abgehörten Zeugen die Rede.

Die Kammer genehmigt hierauf den §. 199 dem Commissionsantrage gemäß.

§. 200.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Ich würde die Fassung der zweiten Kammer dem Regierungsentwurfe vorziehen. In dem §. 197 ist von dem Fall die Rede, wenn der Staatsanwalt auf eine Ergänzung der Untersuchung anträgt, in dem §. 199 aber von dem Fall, wenn der Angeschuldigte Zeugen und Sachverständige namhaft macht, deren Vorladung in die Schlußverhandlung er verlangt. Der §. 200 bezieht sich nun nach der Fassung der zweiten Kammer auf den Fall, wenn der Angeschuldigte neue Anträge gestellt hat. Es wird dem Anklagesproceß überhaupt mehr entsprechen, daß das Gericht nicht ex officio eine nachträgliche Ergänzung anordnet, sondern entweder von dem Staatsanwälte oder dem Angeschuldigten einen Antrag abwartet.

Frhr. v. Marschall: Ich würde diesen Vorschlag unterstützen, wenn eingeschaltet wird: „auf den Antrag des Staatsanwalts oder des Angeschuldigten.“

Reg. Comm. Ministerialrath Brauer: Hinsichtlich der deßfalligen Anträge des Staatsanwalts ist schon im §. 197 vorgeföhrt.

Staatsrath Nebelius: Ich unterstütze den Vorschlag des Herrn Hofgerichtspräsidenten Obkircher; natürlich muß der Staatsanwalt auch über die Anträge des Angeschuldigten gehört werden.

Frhr. v. Marschall: Hier handelt es sich von Zeugen, die erst vorgeschlagen, aber noch nicht vernommen worden sind.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Hofgerichtspräsidenten Obkircher verworfen, und der §. 200 nach dem Vorschlag der Commission angenommen.

Die

§§. 201 bis 205

erhalten ohne Bemerkung nach den Commissionsanträgen die Genehmigung der Kammer.

Somit wird die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

der Secretär:

Karl Frhr. v. Göler.